











Der Haushaltssatz wurde daraufhin mit Ausnahme der zwei abgestrichenen Posten zur Abstimmung gebracht und mit allen gegen 4 Stimmen angenommen. Allerdings wurde nachstehende

### Entschließung

mit Ausnahme von 2 Stimmen angenommen:

"Die am 30. Dezember 1928 im Gewerkschaftshaus Hindenburg-Zaberga tagende Knapphafteitskonsferenz erkennt an, daß der Gehalt im Saarjahr 1928 nicht auf die dem Vorstand in der Offenheit getroffenen Voraussetzung zurückzuführen ist. Der Vorstand ist den ihm durch das Knapphafteitsgesetz ausserlegten Pflichten in jeder Weise treulich nachgekommen. Es wird ihm deshalb das Vertrauen ausgesprochen."

Die Konferenz erkennt weiter an, daß die Knapphafteitskasse nicht nur schuldenfrei ist, sondern daß sie sogar am Ende des Jahres noch einen Überschuss aufweist, obwohl der Vorstand im Jahre 1924, als er die Verantwortung für die Verwaltung übernahm, vor einer leeren Kasse gestanden hat.

Durch die fortgesetzte Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherer erhöhen sich aber die Ausgaben von Jahr zu Jahr so gewaltig, daß sie nur durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Deshalb beschließt die Konferenz, daß die Beiträge für die Krankenkasse ab 1. Januar 1929 von 7 auf 8 Prozent erhöht werden."

# Aus dem Saargebiet.

## Die Administration verteidigt sich!

### Auszug aus dem Antwortschreiben an die Bergarbeiterorganisationen!

Durch die Organisationen wurden die Forderungen durch das Steigen der Lohnung begründet. Die Verwaltung hat dies anerkannt und bestont, daß sie auch nur dadurch allein in die Lage versetzt worden ist, eine Lohnhöhung zu bewilligen. Bei der Erhöhung der zu bewilligenden Lohnhöhung hat es der Grubenverwaltung vollständig ferngelegen, einen Teil in die Belegschaft zu treiben und etwa einen Teil der Arbeiterschaft gegenüber dem anderen besser zu stellen. Über unter Berücksichtigung der Begründung für die Lohnhöhung durch die Organisationen und in vollständiger unparteiischer Würdigung der wirtschaftlichen Lage in Verbindung mit der erfolgten Leistungsteigerung, sah sich die Verwaltung gerade gezwungen, die Lohnhöhung in erster Linie denjenigen Arbeitern zuzulassen zu lassen, durch deren Arbeit allein die Lohnhöhung möglich gemacht worden ist. Die Verwaltung hat aus dieser Erwägung heraus, und um erstens den Arbeitern gegenüber gerecht zu sein, und zweitens für die Erhaltung der jetzigen Leistung und damit für die Möglichkeit der Lohnhöhung zu sorgen, die neue Lohnformel nach sorgfältiger Prüfung gewählt.

Was zunächst die Begründung der Lohnforderung anbetrifft, so wurde den Organisationen bereits im Juli 1928 in der Antwort des Verwaltungsrats auf ihre Forderungen eröffnet, daß die Erhöhung einer Löhne nicht rechtfertige. Damals hat aber auch die wirtschaftliche Lage es nicht gestattet, den Forderungen entgegenzutreten. Wenn jetzt die Verwaltung bereit war, mit den Organisationsvertretern über eine Erhöhung der Löhne zu verhandeln, so war es die Erhöhung der Kopflistung der Arbeiter, die ein solches Entgegenkommen gestattete. Wie den Organisationsvertretern wiederholt erklärt wurde, müssen bei einer solchen Lohnhöhung in erster Linie die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden. Gerade für die Saarhöhle spielt die Konkurrenz eine nicht unwesentliche Rolle. Mehr als jedes andere Kohlengebiet steht das Saarrevier im Konkurrenzkampf mit den übrigen Kohlenbezirken. Es ist daher für die Saargrubeneinstellung viel schwieriger, eine Erhöhung auf die Kohlennehmer abzumägen, als für alle anderen Bergbaubezirke. Im gegenwärtigen Falle ist dies sogar bei den meisten Unternehmen geradezu unmöglich. Nur durch die gestiegene Leistung ist die Verwaltung in der Lage, die Löhne zu erhöhen, und zwar in dem von ihr vorgeesehenen Maße. Sie ist der Ansicht, daß eine andere Art der Erhöhung die Lohnhöhung nicht nur gefährdet, sondern sogar in Frage stellen würde. Wenn die Verwaltung den Lohn prozentual erhöht, so bleiben die Beziehungen zwischen den verschiedenen Lohnklassen unverändert bestehen.

Im Ruhrgebiet wie in Frankreich hatte man den festen Teil des Lohnes, den man nur infolge der Länderungen in der Währung eingeführt hatte, bereits abgebaut.

Das System eines reinen Leistungslohnes, wie die Grubenverwaltung im Saargebiet es soeben eingeführt hat und welches die Organisationen der Verwaltung vorwerfen, ist genau das gleiche, wie es im Ruhrgebiet seit einigen Jahren wieder eingeführt ist. Dort wurde der reine Leistungslohn nach der endgültigen Stabilisierung der deutschen Währung eingeführt, nachdem die Stabilisierung der Währung gesattelt, praktisch auch zu einer Stabilisierung der Löhne zu gelangen.

Es dürfte doch wohl scheinen, daß ein bewährtes Verfahren, welches von den deutschen Hauptorganisationen für das Ruhrgebiet angenommen worden ist, auch von den Betriebsleitungen für das Saargebiet angenommen werden kann.

Der volle Leistungslohn, zu dem die Grubenverwaltung übergegangen ist, zu dem man nach der Stabilisierung der Währung im Ruhrgebiet zurückgekehrt ist, ist dann vor kurzem nach der Stabilisierung des Frank in Frankreich wieder eingeführt worden.

Im Ruhrgebiet bildet der Lohn der Reparaturhauer unter Tasse jzusagen einen **Einfachlohn**, auf dem sich die übrigen Löhne zum Teil aufbauen. Dieser Lohn ist gleichzeitig der Mindestlohn der Kohlenhauer. Bei einem Vergleich zwischen den Löhnen im Ruhrgebiet und dem Saargebiet ergibt sich, wenn man diesen Einfachlohn = 100 setzt, daß die Lohnsummen, die die Organisationen in ihren Eingaben und in ihren Verhandlungen immer wieder herausziehen, hier viel kleiner sind als im Ruhrgebiet. Dies zeigt die nachstehende Tabelle:

	Ruhrgebiet	Saargebiet
	1928 in %	1928 in %
Kohlenhauer-Einfachlohn	115,0	107,1
Steinkohlenhauerlohn und Mindestlohn der Kohlenhauer	100,0	100,0
Gelernte Handarbeiter	100,0	106,4
Unter Tage: Lohnklasse 1	100,0	102,5
Lohnklasse 2	91,0	94,6
Lohnklasse 3	80,2	89,3
Gelernte Handarbeiter	96,2	101,1
Unter Tage: Lohnklasse 1	88,2	97,1
Lohnklasse 2	79,0	90,4
Lohnklasse 3	79,0	86,8

Bei Betrachtung dieser Ziffern muss außerdem noch berücksichtigt werden, daß die Angaben für das Saargebiet Mindestlöhnen sind, die von weitem den meisten Arbeiterschichten überdecken werden. Die Arbeiter bei der Forderung erhalten noch die besondere Prämie und die übrigen Arbeiter fast doppelt noch die besonderen Zulagen, so daß unbedingt überdeckt werden muss, daß zwischen den Löhnen im Saargebiet die Spannungen bei weitem nicht so groß sind wie im Ruhrgebiet. Außerdem darf dabei nicht vergessen werden, daß die Arbeitszeit im Ruhrgebiet, besonders über Tage, länger ist als im Saargebiet, und sich auf die Arbeitsstunde ungerecht die Beziehungen noch weiter zugunsten des Saargebietes verschoben.

Im Frankreich konnte man vor dem Kriege bis 1919 nur das Verfahren des reinen Leistungslohnes, zu dem man jetzt am 1. Dezember 1928 zurückgetreten ist. Am 1. Dezember 1920 hatte man wie in anderen Staaten den festen Lohnanteil für die Bergarbeiter eingeführt.

den und die Schwankungen in den Gedingelöhnen demzufolge geringer sind als bei den hohen Paytierlöhnen im Saargebiet.

Die Grubenverwaltung erwähnt auch in ihrem Schreiben nichts davon, daß die niedrigen Gedingelöhne die Folgen davon sind, daß Bergarbeiter durch Verlegung, Droschung und selbst durch Entlassung zur Annahme des Gedinges und damit auch zu niedrigen Löhnen einfach gezwungen werden. 1500 Arbeiter sollen durch Erhöhung des Mindestlohnes einen Vorteil haben, der von den Gewerkschaften bestritten werden muß, da die Gedingearbeiter, die bisher 9 Fr. verdienten, eine Lohnhöhung von 0,78 Franc erhalten.

Es soll weiter gewährt werden: bei einem Lohn von 9,20 Fr. eine Lohnhöhung von 0,34 Fr., bei 9,30 Fr. eine solche von 0,12 Fr. und bei 9,35 Fr. 0,07 Fr.

Die Organisationen können mit dem besten Willen keinen Fortschritt in einer solchen Lohnhöhung, die nicht einmal 1 Prozent beträgt, erblicken. Die Belegschaften haben dem Antrag der Grubenverwaltung auch die notwendige Beachtung erwiesen dadurch, daß sie die Leistung bis zum Abschluß eines Tarifvertrages weiter festsieben.

## Die Grubenverwaltung unterdrückt die bergpolizeilichen Sicherheitsvorschriften.

Vor kurzer Zeit hat die Regierungskommission 5000 Fr. in ihren Etat zur Verbesserung der Unfälle im Saarbergbau eingesetzt. Das Vorgehen der Saargrubenverwaltung steht im Gegensatz zu den Absichten der Regierung, was folgende Fälle, welche wir unter vielen herausgreifen, dokumentieren:

In der Steigerabteilung 6 der Grube König wurde der Verbandsicherheitsmann Karl Gutsch bestraft, weil er sich dafür einsetzte, daß in einem Bremsberg nicht gefördert wird, solange sich Personen in denselben befinden. Ein französischer Obersieher befahl dem Abzieher, mit der Förderung zu beginnen, trotzdem sich noch Bergarbeiter auf dem Wege zu ihren Arbeitsstellen mit Holz beladen im Bremsberg befanden. Die selbstverständliche Pflichterfüllung des Sicherheitsmannes wurde vom Ingenieur obendrein als Aufzogung bezeichnet. Zur Strafe wurde bestellt von Früh auf Nachtsicht verlegt, damit er die Übertretungen der bergpolizeilichen Bestimmungen nicht mehr beobachten kann. Weiter wurde ihm vom Ingenieur gesagt, daß er der erste sei, der zur Abfahrt vorgemerkt wäre.

Ein zweiter Fall ereignete sich ebensfalls auf Grube König. Der Verbandsicherheitsmann Ludwig Gissler stellte in der Steigerabteilung 3 in der Kameradschaft Franz Klein Schlagwetter fest und meldete dieses nach der Auffahrt dem Fahrlieger Gutsch mit dem Bemerkung, er möge für bessere Wetterführung sorgen. Am nächsten Tage hat der Sicherheitsmann erneut Schlagwetter in stärkerem Umfang festgestellt. An diesem Tage wurde die Arbeit vom Ingenieur-Divisionalire, dem Obersteiger und den beiden Fahrliegern befahren. Dem Ingenieur, welcher die Schlagwetter ableitete, schlugen dieselben die Lampe aus. Er drohte der Kameradschaft, daß sie das ausgezahlt bekommen, was sie verdienten, statt sich um die Beseitigung der Schlagwetter zu kümmern. Daraufhin wurde der Sicherheitsmann am 1. Januar auf Nachtsicht verlegt. Auf seine Beschwerde hin kam er wieder auf Früh auf, aber nicht mehr in eine Kohlenarbeit, so daß er im Lohn um mehrere Franc geschädigt ist.

Ein Besarwerde des Verbandes ist an das zuständige Oberbergamt geleitet worden. Wir sind gespannt, was die Untersuchung der selben zutage fördern wird, um die Sicherheitsmänner gegen die Willkürmaßnahmen der Grubenverwaltung zu schützen. Am nächsten Tage hat der Sicherheitsmann erneut Schlagwetter in stärkerem Umfang festgestellt. An diesem Tage wurde die Arbeit vom Ingenieur-Divisionalire, dem Obersteiger und den beiden Fahrliegern befahren. Dem Ingenieur, welcher die Schlagwetter ableitete, schlugen dieselben die Lampe aus. Er drohte der Kameradschaft, daß sie das ausgezahlt bekommen, was sie verdienten, statt sich um die Beseitigung der Schlagwetter zu kümmern. Daraufhin wurde der Sicherheitsmann am 1. Januar auf Nachtsicht verlegt. Auf seine Beschwerde hin kam er wieder auf Früh auf, aber nicht mehr in eine Kohlenarbeit, so daß er im Lohn um mehrere Franc geschädigt ist.

Eine Besarwerde des Verbandes ist an das zuständige Oberbergamt geleitet worden. Wir sind gespannt, was die Untersuchung der selben zutage fördern wird, um die Sicherheitsmänner gegen die Willkürmaßnahmen der Grubenverwaltung zu schützen.

Ein besonderes Verfahren wird in der Inspektion III auf v. d. Heydt geführt. Man läßt die Abteilungen mit pflichtbewußten Sicherheitsmännern eingehen und gründet sie in wenigen Wochen wieder neu, um so die Männer an die Bergpolizeivorschriften heranzuführen. Auf dieser Inspektion ist sogar schon eine Kameradschaft von ehemaligen Sicherheitsmännern gegründet worden. Die auf vorbeschlagene Weise abgesetzten Sicherheitsmänner, bereits vier an der Zahl, sind in einer Abteilung und in einer Kameradschaft zusammengelegt worden, jedenfalls zu dem Zweck, den selben nun in den Lohn- und Arbeitsbedingungen das entgelten zu lassen, was sie im Interesse der Gesundheit ihrer Kameraden als Pflicht erachteten.

Diese drei hier angeführten Beispiele sind nur ein Auszug von vielen. Ein großer Prozesskasten der im Verband organisierten Sicherheitsmänner wird systematisch auf Nachtsicht verlegt, damit er mit der Belegschaft keine Verbindung bekommen und die Sicherheitspolizeischen Übertretungen nicht beobachtet kann.

## Die Gewerkschaften im Abwehrkampf.

Die Förderleistung auf den Saargruben ist seit dem Beschluß der Revierkonferenz bedeutend zurückgegangen. Auf einer der größten Inspektionen, der Inspektion Rieden, auf welcher die höchsten Löhne verdient wurden, ist die Leistung um 50 bis 60 Prozent gesunken, auf Grube Altenwald um 49, Helene 47, Breslau 28, Sulzbach 35, Maybach 15, König 32, Heinrich-Dieben um 32 Prozent usw.

Die Grubenverwaltung hat bisher an ihrem Diktat festgehalten. Sie wird nur von einzelnen Kameradschaften in ihrer ablehnenden Haltung einen Tarifvertrag abzuschließen, gesäumt.

Die Grubenverwaltung drohte den Bergarbeitern neue Maßnahmen an. Es sollen denjenigen Kameradschaften, die nicht genügend arbeiten, unter Anwendung des § 30 der Arbeitsordnung, wie der Belegschaft durch eine Veranalmachung mitgeteilt wurde, Schichten gefürzt werden. Die Front der Kämpfenden aber steht gut. Die Organisationen werden den Maßnahmen der Grubenverwaltung gegenüber Gegenmaßnahmen treffen.

## Saarbund hilft der Grubenverwaltung.

Der Saarbund hat sich bekanntlich bei Beginn des Abwehrkampfes durch die Bergarbeiterorganisationen wieder ans Tageslicht begeben. Seine Tagungen hält derselbe aber nicht auf saarländisch-deutschem Gebiet ab, sondern in Elsau in Lothringen, auf Lothringisch-französischem Boden, welcher den treuen Schildtränen der französischen Grubenverwaltung wohl sicherer erscheint. Dadurch ist es den organisierten Bergarbeitern leider nicht möglich, einmal den Herren Saarbündlern begriefflich zu machen, was zur besten Wahrung der Interessen der Saarbergarbeiter zur Zeit nötigt, besonders da die Gendarmerie die Versammlungen dieser Herren beiderseits in Schutz nimmt und derartige, der ohne Befreiung französischen Boden betritt, mit dem Prisen-Befreiungskasten machen würde.

Die Saarbündler haben in einer Versammlung ihr Entschluss mit dem Diktat der Grubenverwaltung verbündet und abgeschlossen, dort, wo die Mitglieder der Gewerkschaften sie an ihrer losen Arbeit hindern, den Schutz der Regierung und der Bergverwaltung anzurufen. Es muß um die Sache der französischen Grubenverwaltung schlecht bestellt sein, daß sie sich solchen Mitteln bedienen muß, um ihr Rechtlichkeit zu rechtfertigen.



